

Neuerungen im Vorsorgereglement 2024

Per 1. Januar 2024 hat der Stiftungsrat das Vorsorgereglement angepasst. Mit den Anpassungen wird insbesondere der AHV-Reform 21 sowie dem neuen Datenschutzgesetz Rechnung getragen. Es wurde ausserdem versucht, den Versicherten noch mehr Flexibilität einzuräumen. Nachfolgend sind alle Anpassungen aufgelistet, wobei Sie bitte die jeweiligen Details dem Vorsorgereglement entnehmen:

Art. Was sich geändert hat

- Der Begriff "Rücktrittsalter" wurde im gesamten Reglement durch den aus der AHV-Reform bekannten Begriff "Referenzalter" ersetzt.
- Art. 9a Abs. 7 Ausser der FAR-Stiftung können neu auch andere Organisationen Vereinbarungen mit der Avanea Pensionskasse treffen, um ähnliche Modelle abzubilden.
- Art. 9b Der bisherige Anhang II zum Vorsorgereglement (Freiwillige Weiterversicherung nach Alter 58 gem. Art. 47a BVG) wurde im Art. 9b integriert. Es wurde ein fixer Verwaltungskostenbetrag von jährlich CHF 150.00 definiert.
- Art. 9 c Es wurde eine neue Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (externe Mitgliedschaft) geschaffen. Der Verwaltungskostenbetrag wurde auf jährlich CHF 150.00 festgelegt.
- Art. 12 Aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes wurden die Auskunftspflicht der Abs. 2 und 5 Versicherten sowie die Bestimmungen zur Datenaufbewahrung präzisiert.
- Art. 15 Die Pensionierung ist neu in maximal 5 Schritten möglich. Bei Teilpensionierung entspricht der Leistungsanspruch dem Umfang der Lohnreduktion.
- Art. 18 Abs. 2 Während des Aufschubs kann die versicherte Person jederzeit den Teilbezug der Altersleistung verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit fortsetzt.
- Art. 18 Abs. 4 Die Rückgewähr von allfälligen Einkäufen als Todesfallkapital während des Rentenaufschubs ist neu vorgesehen.
- Art. 19 Es wurde definiert, dass bei schrittweisen Pensionierungen maximal 3 Teil-Kapitalbezüge möglich sind.
Ausserdem wurde ein neues Rentenmodell 90/90 geschaffen. Es besteht neu die Möglichkeit, vor der Pensionierung eine reduzierte Altersrente zu wählen, um im späteren Todesfall eine gleichbleibende Ehegattenaltersrente zu erreichen.
- Art. 32 Abs. 5 Präzisierung: Begünstigung vom Lebenspartner für das Todesfallkapital ist
Art. 33 Abs. 5 auch ohne vorherigen gemeinsamen Haushalt möglich.
- Art. 32 Abs. 6 Einkäufe, welche vor der Zeit bei der Avanea Pensionskasse getätigt wurden, werden als Todesfallkapital ausbezahlt, sofern zu Lebzeiten entsprechende Belege eingereicht wurden.
- Art. 33 Im Todesfall haben alle versicherten Personen Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital von fix CHF 10'000.00. Der Vorsorgeplan des Arbeitgebers kann ein höheres zusätzliches Todesfallkapital vorsehen.

- Art. 43 Abs. 5 Der Wiedereinkauf von infolge Scheidung geleisteten Ausgleichszahlungen war immer möglich, wurde aber im neuen Reglement wieder explizit geregelt.
- Art. 48 Abs. 2 Auch invalide Personen haben neu die Möglichkeit, sich in die vollen reglementarischen (Alters-)Leistungen einzukaufen.
- Art. 55 Die Rückversicherung wurde vorher im Art. 56 unter dem Titel Datenschutz thematisiert.
- Art. 56 Präzisierungen zu den Themen Datenerhebung, Schweigepflicht und Datenschutz wurden in diesem Artikel geregelt. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage.